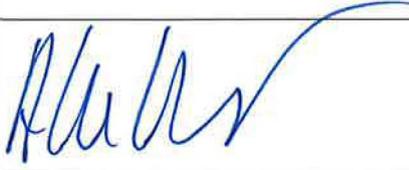


<b>Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis</b>			
Ersetzt:	8201 vom 1.11.2019	Laufende Nummer:	8201
Hauptzuordnung:	Forschung & Drittmittel	Referenz:	-
Klassifikation:	Richtlinie	Seiten:	7
		Versionsnummer:	4
		Gültig ab:	07.04.2022
Schlagwörter:	Ombudsstelle, Fachkommission, gute wissenschaftliche Praxis, wissenschaftliche Ethik, wissenschaftliches Fehlverhalten, Verdachtsmoment		
Geprüft durch die Rechtsabteilung:			
Dr. Moritz Radler	Unterschrift		
Genehmigt von:			
Rektor Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas			
	Vizerektorin Univ.-Prof. in Dr. in Alberta Bonanni		

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung .....	2
2.	Geltungsbereich & Geltungsdauer .....	2
3.	Verantwortlichkeiten .....	2
4.	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis .....	2
4.1	Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....	2
4.2	Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....	2
4.2.1	Falschangaben .....	2
4.2.2	Verletzung geistigen Eigentums .....	3
4.3	Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis .....	3
4.3.1	Einrichtung und Zusammensetzung der Ombudsstelle .....	3
4.3.1.1	Zusammensetzung der Ombudsstelle .....	3
4.3.1.2	Vorsitzende/r der Ombudsstelle .....	4
4.3.1.3	Ausstattung der Ombudsstelle .....	4
4.3.2	Aufgaben der Ombudsstelle .....	4
4.4	Fachkommission .....	5
4.4.1	Zusammensetzung der Fachkommission .....	5
4.4.2	Aufgaben der Fachkommission .....	5
4.5	Ablauf des Verfahrens .....	5
5.	Sonstiges .....	7
6.	Wesentliche Veränderungen zur zuletzt veröffentlichten Version .....	7
7.	Kontakt .....	7

## **1. Zielsetzung**

Die Johannes Kepler Universität Linz hat sich in ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, die individuelle Freiheit, Initiative und Kreativität jedes\*jeder Einzelnen in Bezug auf Lernen, Lehren und Forschen zu bewahren und zu fördern. Ein Aspekt der Forschung ist die Befriedigung des für jede engagierte Forschung unverzichtbaren Elements der wissenschaftlichen Neugier des\*r Forscher\*in, wobei die Forschungsprogramme und Methoden stets ethischen Ansprüchen genügen müssen und in ihren Ergebnissen zum Aufbau und der gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Umwelt beitragen sollen. Die wissenschaftlichen Universitätsangehörigen genießen ein Höchstmaß an Forschungs- und Entscheidungsfreiheit, sie haben dabei aber die Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik zu berücksichtigen. Damit die Universität ein hohes Maß an Qualität erhalten kann und eine Forschung auf international hohem Niveau, die sowohl zur Unterstützung von Innovationen in Wirtschaft, Technik und Gesellschaft beiträgt, als auch eine wesentliche Grundlage für die Lehre darstellt, möglich ist, ist es wichtig, dass Maßnahmen gesetzt werden, die deren Einhaltung sichern und ein allfälliger Verstoß gegen die Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik aufgedeckt und entsprechend geahndet wird. Dies soll durch die vorliegende Richtlinie gewährleistet werden.

## **2. Geltungsbereich & Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt für das gesamte wissenschaftliche Personal der JKU und auf unbestimmte Zeit. Für Studierende gelten die im Satzungsteil Studienrecht enthaltenen Vorschriften.

## **3. Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie liegt beim Rektorat der JKU.

## **4. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **4.1 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Gute wissenschaftliche Praxis ist im Wesentlichen durch den Grundsatz gekennzeichnet, die strikte Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen von Partner\*innen, Konkurrent\*innen und Vorgänger\*innen zu wahren. Sie äußert sich ferner in der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer erheblich verletzt oder auf sonstige Art und Weise eine Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

### **4.2 Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

#### **4.2.1 Falschangaben**

Falschangaben sind insbesondere

- das Vorspiegeln der Erhebung von Daten

- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und/oder Zurückweisen unerwünschter oder nicht signifikanter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben, z. B. in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### **4.2.2 Verletzung geistigen Eigentums**

Eine Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eines\*einer anderen, oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze ist insbesondere:

- unbefugte Verwertung von fremden Werken unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\*in (Ideendiebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft
- Nichterwähnung der Mitautor\*innenschaft von Personen, die wesentlich zum Zustandekommen einer wissenschaftlichen Erkenntnis oder Publikation beigetragen haben
- Unterlassung der Verweisung auf kontroverielle Meinungen
- Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung der Forschungstätigkeit benötigen
- Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch bei einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer vor, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautor\*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **4.3 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis**

#### **4.3.1 Einrichtung und Zusammensetzung der Ombudsstelle**

##### **4.3.1.1 Zusammensetzung der Ombudsstelle**

Als Ansprechstelle für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Richtlinie wird an der JKU eine „Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis“ eingerichtet. Diese besteht aus vier Mitgliedern: den Dekan\*innen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen, der Technisch-Naturwissenschaftlichen und dem\*der Dekan\*in für Forschung der Medizinischen Fakultät. Die Dekan\*innen sind berechtigt, an ihrer Stelle eine\*n ihrer Vizedekan\*innen oder ihrer Stellvertreter\*innen als Hauptmitglied zu nominieren.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu ernennen. Die Ersatzmitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätsversammlung ernannt. Ernannt werden können nur Personen, die höchstes wissenschaftliches Ansehen aufweisen. Jedes Mitglied kann sich nur durch sein Ersatzmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied der Ombudsstelle muss sich vertreten lassen, wenn die Ombudsstelle einen Sachverhalt zu beurteilen hat, in dem für das betreffende Mitglied der Ombudsstelle eine Befangenheit im Sinne des § 7 AVG besteht.

#### **4.3.1.2 Vorsitzende\*r der Ombudsstelle**

Die Mitglieder der Ombudsstelle haben in der ersten (konstituierenden) Sitzung für die Dauer eine Funktionsperiode von drei Jahren eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in für die\*den Vorsitzende\*n zu wählen. Nach Ablauf dieser Funktionsperiode ist ein\*e neue\*r Vorsitzende\*r zu wählen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode kein neuer Vorsitzender gewählt, ist der Vorsitzende vom Rektorat für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

#### **4.3.1.3 Ausstattung der Ombudsstelle**

Das Rektorat hat die Ombudsstelle mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und sonstigen Ressourcen ausreichend auszustatten und die Mitglieder der Ombudsstelle bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ressourcen wird die Rechtsabteilung der JKU der Ombudsstelle für inhaltliche und administrative Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen.

#### **4.3.2 Aufgaben der Ombudsstelle**

Die Mitglieder der Ombudsstelle erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

Die Ombudsstelle ist verpflichtet, sämtliche ihr bekannt werdenden Verdachtsmomente und einschlägigen Hinweise wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der JKU im Sinne dieser Richtlinie zu überprüfen.

Über eine gegenüber der Ombudsstelle bloß mündlich vorgebrachte Information ist ein entsprechender Aktenvermerk anzufertigen. Anonymen Hinweisen hat die Ombudsstelle nur dann nachzugehen, wenn der Hinweis entsprechend substantiell begründet ist und die erhobenen Vorwürfe plausibel erscheinen.

Bei Vorliegen von ernst zu nehmenden Hinweisen über wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie hat die Ombudsstelle Vorerhebungen durchzuführen. Im Zuge der Vorerhebungen ist auch dem\*der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Universitätsangehörigen (im Folgenden auch kurz „Betroffene\*r“) nach entsprechender Information über den Vorwurf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Besteht aufgrund der Vorerhebungen der Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, hat die Ombudsstelle eine fachspezifische Kommission (Fachkommission) zur Überprüfung und Beurteilung des Sachverhalts einzurichten. Die Ombudsstelle hat der Fachkommission die von ihr gesammelten Unterlagen zu übergeben.

Beschlüsse der Ombudsstelle werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich.

## **4.4 Fachkommission**

### **4.4.1 Zusammensetzung der Fachkommission**

Die Fachkommission besteht aus jenem\*jener Dekan\*in, der\*die dem Fachbereich, dem die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person angehört, am nächsten steht, sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich ausreichend qualifizierten Personen (Habilitierten oder Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation). Diese zwei weiteren Mitglieder Fachkommission sind von der Ombudsstelle zu nominieren. Eines dieser Mitglieder ist auf Vorschlag der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person, die das Mitglied aus einer Liste von drei von der Ombudsstelle vorgeschlagenen Personen auswählen kann, zu bestellen. Bei der Nominierung der Mitglieder der Fachkommission ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in keiner institutionellen Beziehung und keinem persönlichen Naheverhältnis zu der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person stehen, sodass die Unbefangenheit gewährleistet ist.

Den Vorsitz der Fachkommission führt der\*die jeweilige, der Fachkommission nach 4.4.1 erster Absatz angehörende Dekan\*in. Die Mitglieder der Fachkommission wählen einen stv. Vorsitzenden.

### **4.4.2 Aufgaben der Fachkommission**

Die Mitglieder der Fachkommission erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

Die Fachkommission ermittelt den Sachverhalt und prüft die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und in freier Beweiswürdigung aller be- und entlastenden Beweise. An Hand der Ergebnisse der Überprüfung hat sie zu entscheiden, ob die erhobenen Vorwürfe zutreffen und ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Fachkommission ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend oder nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für Kollegialorgane zumindest virtuell anwesend sind. Eine Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse der Fachkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **4.5 Ablauf des Verfahrens**

Wird der Ombudsstelle der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bekannt, hat sie unverzüglich Vorerhebungen durchzuführen. Bleibt aufgrund der erhobenen Tatsachen der Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufrecht, hat die Ombudsstelle eine fachspezifische Kommission zur Überprüfung des Verdachteten einzurichten.

Die Fachkommission hat alle für die Entscheidung des Falls notwendigen weiteren Erhebungen zu beschließen und die wesentlichen, entscheidungsrelevanten Informationen einzuholen. Die Fachkommission hat von dem\*der Informant\*in sowie von Personen deren Rechte aufgrund des Verdachteten auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten,

eine schriftliche Stellungnahme einzuholen oder Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vor der Kommission mündlich vorzutragen. Über mündlich vorgebrachte Erklärungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der\*Die vom Verdacht betroffene wissenschaftliche Mitarbeiter\*in ist von den Anschuldigungen und den geäußerten Verdachtsmomenten persönlich zu informieren, wobei der Name des\*der Informant\*in auf dessen\*deren Wunsch geheim zu halten ist.

Der\*Die vom Verdacht betroffene wissenschaftliche Mitarbeiter\*in hat das Recht, binnen 3 Wochen ab Zugang der Mitteilung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Während dieser Frist muss ihm\*ihr zudem Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gegeben werden. Auf Antrag des\*der vom Verdacht betroffenen Mitarbeiter\*in kann diese Frist von der Fachkommission in begründeten Fällen verlängert werden (zB bei Abwesenheit von der Dienststelle). Der Verfahrensablauf sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen einschließlich der Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren. Der\*Die Betroffene hat das Recht, Einsicht in alle ihn\*sie betreffenden Unterlagen zu begehren.

Die im Ermittlungsverfahren involvierten Personen (Betroffene\*r, Informant\*in, Personen, deren Rechte aufgrund des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sind) haben das Recht, bei mündlichen Anhörungen vor der Fachkommission jeweils eine Person ihres Vertrauensbeizuziehen.

Nach Ablauf der Frist, die dem\*der Betroffenen zur Abgabe seiner\*ihrer Stellungnahme eingeräumt wurde, tritt die Kommission ohne unnötige Verzögerung zur Beratung und Entscheidung über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zusammen.

Die Beratungen der Kommission erfolgen mündlich und sind in nicht öffentlichen Sitzungen durchzuführen. Über diese Beratungssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die die Termine der Sitzungen, die anwesenden Personen, sowie die Beratungsergebnisse zu beinhalten haben.

Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte (unter Beachtung der bestehenden Gesetze) zu setzen. Hierzu kann sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie ist berechtigt, sich für die Durchführung entsprechender Erhebungen mit Zustimmung des Rektorats qualifizierter Mitarbeiter\*innen der Zentralen Dienste zu bedienen.

Die Kommission kann bei Bedarf Fachleute in beratender Funktion beiziehen bzw. weitere Personen mit Gutachten beauftragen.

Der\*Die Vorsitzende der Fachkommission hat das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung der Fachkommission über das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dem\*der Betroffenen, dem\*der Vorsitzenden der Ombudsstelle und dem Rektorat mit Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Der\*Die Betroffene hat das Recht, Mängel des Verfahrens oder der Entscheidung, die nach Maßgabe objektiver Betrachtung zu einer andere Entscheidung führen hätten können, beim Rektorat zu beeinspruchen. Das Rektorat hat den Einspruch zu prüfen und die Angelegenheit gegebenenfalls an die Ombudsstelle zur neuerlichen Durchführung zurückzuverweisen. Wurde die Unbefangenheit eines\*einer am Verfahren beteiligten Mitglieds der Ombudsstelle

oder Fachkommission beeinsprucht und kommt das Rektorat zum Ergebnis, dass dieser Einspruch berechtigt ist, kann die betreffende Person bei dem zu wiederholenden Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Wird dem Einspruch des\*der Betroffenen nicht stattgegeben, ist der\*die Betroffene vom Ergebnis der Verfahrensprüfung schriftlich zu informieren. Gegen diese Mitteilung ist kein Einspruch möglich. Im Übrigen steht gegen die Entscheidung der Fachkommission kein Rechtsmittel zu.

Hat die Fachkommission entschieden, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgelegen hat, hat der\*die Rektor\*in gegenüber dem\*der betroffenen Universitätsangehörigen gegenüber geeignete dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Bestätigt sich der Verdacht nicht, so hat die Fachkommission das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Dies ist dem Rektorat, der Ombudsstelle, dem\*der Betroffenen, sowie den im Verfahren involvierten Personen mitzuteilen und auf Wunsch des\*der Betroffenen vom\*von der Rektor\*in im Mitteilungsblatt der JKU zu veröffentlichen.

## 5. Sonstiges

Das Verfahren an der JKU ersetzt keine für die gegenständlich geregelten Sachverhalte relevanten gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

Die Mitglieder der Ombudsstelle und der Fachkommissionen sowie alle im Zuge des gesamten Verfahrens tätigen und involvierten Mitarbeiter\*innen der JKU sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 6. Wesentliche Veränderungen zur zuletzt veröffentlichten Version

- Verweis auf Satzungsteil Studienrecht ergänzt.
- Punkt 4.3.1.1: Zusammensetzung der Ombudsstelle:
  - Dekan\*innen sind berechtigt, an ihrer Stelle eine\*n ihrer Vizedekan\*innen als Hauptmitglied zu nominieren.
  - Vizerektor\*in für Forschung nicht mehr Hauptmitglied, Vizerektor\*in für Lehre nicht mehr dessen\*deren Ersatzmitglied
- Punkt 4.3.1.2: Ergänzung der Regelung zur Wahl des\*der Vorsitzenden nach Ablauf der ersten Funktionsperiode.
- Punkt 4.3.2: Da nun nur noch 4 Mitglieder, entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des\*der Vorsitzenden.
- Punkt 4.4.2: Sitzung der Ombudsstelle kann gemäß den Vorschriften der GO-KO auch virtuell stattfinden

Für jene Verfahren, die im Zeitpunkt dieser beschlossenen Änderungen bereits anhängig waren, ist weiterhin die Richtlinie in der Version vom 1.11.2019 anzuwenden.

## 7. Kontakt

Vizerektorat für Forschung  
Altenberger Straße 69  
4040 Linz  
[ombudsstelle-wissenschaft@jku.at](mailto:ombudsstelle-wissenschaft@jku.at)